

# Landgericht Schwerin

AUSFERTIGUNG

Große Strafkammer 4

34 Qs 57/13

36 Gs 1644/13 AG Schwerin

112 Js 18790/13 StA Schwerin



## Beschluss

In dem Strafverfahren

g e g e n

Rüdiger Klasen

geboren am 01.12.1967

Wittenburger Straße 10, 19243 Püttelkow

Bevollmächtigte:

Anke Hoffmann, Cottbuser Str. 11, 19063 Schwerin

w e g e n

Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen  
u.a.

hat die 4. Große Strafkammer des Landgerichts Schwerin am 16. Dezember 2013 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Fandel,

die Richterin am Landgericht Kandzorra und

die Richterin am Landgericht Dr. Limbeck

beschlossen:

Die Beschwerde wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte stehen der Beschlagnahme bislang nicht entgegen. Mit Verfügung vom 11. Oktober 2013 hat die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungspersonen beim Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern mit der Sichtung und Auswertung des am 09. Oktober 2013 beschlagnahmten Datenträgers gemäß § 110 StPO beauftragt. Diese Maßnahmen dauern an. Im Hinblick auf den zu Grunde liegenden Tatvorwurf, die bisherige Dauer der Maßnahme sowie den von dem Beschwerdeführer geltend gemachten Grad des Eingriffs in seine Grundrechte sind die Grenzen der Verhältnismäßigkeit noch gewahrt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

IV.

Die Entscheidung der Strafkammer ist nicht weiter anfechtbar, § 310 Abs. 1, Abs. 2 StPO.

Fandel

Kandzorra

Dr. Limbeck

Ausgefertigt:

Schwerin, d. 30.12.2013

Saffhöfer, Justizangestellte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

